

Karteikarten Grundrechte

Sommer

14. Auflage 2021
ISBN 978-3-86752-765-1
Alpmann Schmidt

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Standorte von Grundrechten

BRD

Art. 1–19 Grundgesetz (GG)

- Formeller Begriff: nur Art. 1–19 GG enthalten Grundrechte
- Materieller Begriff: Grundrechte sind → alle Verfassungsnormen, die das Verhältnis des einzelnen Menschen zum Staat in einer für beide Teile verbindlichen Weise regeln (erfasst auch grundrechtsgleiche Rechte, ↗ Art. 20 Abs. 4, Art. 33, 38, 101, 103, 104 GG, vgl. Art. 93 I Nr. 4 a GG)

Länder

Landesverfassung (LVerf)

- Gelten neben dem GG, sofern in Übereinstimmung mit Art. 1–18 GG Grundrechte gewährleistet werden, vgl. Art. 142 GG
- Ländergrundrechte können dabei ausführlicher sein (↗ Recht auf Schutz personenbezogener Daten, Art. 4 II 1 LVerf NRW)

EU

EU-Grundrechtecharta (GRCh) – Einzelheiten siehe ↗ Europarecht

- Menschen- und Unionsbürgerrechte
- Zu achten von allen Unionsorganen/-institutionen und den Mitgliedstaaten, soweit sie Unionsrecht durchführen, Art. 51 I 1 GRCh

Europa

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

- Menschenrechte inkl. Gerichtsbarkeit (EGMR)
- In Deutschland Rang eines einfachen Bundesgesetzes wg. Art. 59 II 1 GG

Abwehrrecht	Leistungsrecht	Mitwirkungsrecht
Subjektive Rechte zur Abwehr staatlicher Eingriffe durch Gesetz / VA / Urteil / Realakt		Teilhabe an staatlicher Willensbildung (Art. 38 GG) und Zugang zu öffentlichen Ämtern (Art. 33 II GG)
Teilhaberecht	Schutzrechte	Originäre Leistungsrechte
An staatlichen Leistungen, insbes. bei Monopolstellungen	Anspruch gegen die Exekutive auf Einschreiten; grds. kein Anspruch gegen Legislative	<ul style="list-style-type: none">■ Unmittelbar aus dem GG ☞ Art. 16 a I, 101 I 2 GG■ Ableitung i.V.m. Verfassungsprinzipien ☞ Gewährleistung des Existenzminimums, Art. 1 I i.V.m. Art. 20 I GG
 Zugang zu staatlich geschaffenen Studienplätzen	 Ermessensreduzierung bei Einweisungsverfügung wegen Obdachlosigkeit	

Freiheitsrechte	Gleichheitsrechte	Justizgrundrechte
<ul style="list-style-type: none">■ Handlungsbezogen oder sachbezogen■ Begründen primär Handlungsfreiheiten, positiv wie negativ■ Subjektives Recht zur Abwehr staatlicher Eingriffe	<ul style="list-style-type: none">■ Subjektives Recht auf staatl. Gleichbehandlung■ Derivate Teilhabe- und Leistungsrechte■ Anspruch auf Chancengleichheit	<ul style="list-style-type: none">■ Gewährleistung der Möglichkeit von Rechtsschutz■ Beachtung bestimmter Verfahrensgrundsätze
<ul style="list-style-type: none">■ Spezielle Freiheitsrechte 👉 Art. 5 I, 8 I, 12 I GG■ Allgemeines Freiheitsrecht: Art. 2 I GG	<ul style="list-style-type: none">■ Spezielle Gleichheitsrechte 👉 Art. 3 II, 33 II GG■ Allgemeines Gleichheitsrecht: Art. 3 I GG	<ul style="list-style-type: none">■ Rechtsweggarantie, Art. 19 IV GG■ Verfahrensgarantien 👉 Art. 101 I 2, 103 I GG

⚠ Abgrenzung erforderlich für Prüfungsreihenfolge (FreiheitsR vor GleichheitsR) und Prüfungsaufbau!

Schutzbereich

- Jedermann-Recht, sich aus öffentlich zugänglichen Quellen zu unterrichten
 - ⚠️ Information ist die Voraussetzung für das Bilden einer Meinung!
- Sachliche Einschränkung des Schutzbereichs: nur Zugriff auf **öffentliche zugängliche Quellen**
 - Informationsquelle ↗ jeder Träger von Informationen und auch der Gegenstand der Information selbst
 - Allgemein zugänglich ↗ geeignet und bestimmt, einem individuell nicht bestimmmbaren Personenkreis Informationen zu verschaffen
 - ☞ Bücher, Zeitungen, Massenkommunikationsmittel wie Rundfunk, Fernsehen, Internet
- Nicht allgemein zugänglich und deshalb nicht erfasst: behördlicher Bereich
 - Dort nur Auskunftsansprüche kraft einfachen Rechts
 - ☞ IFG, UIG

Eingriff

- Informationsvorgang wird unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert
- Noch keine wesentliche Erschwerung des Informationszugangs, wenn eine **Gebühr** für Information verlangt wird (☞ Benutzungsgebühr für eine Bibliothek)

Rechtfertigung

Wie Meinungsfreiheit, s. □ 36

Schutzbereiche

Pressefreiheit

Presse ↳ alle zur Verbreitung geeigneten und bestimmten Vervielfältigungen sowie alle Informationsträger, die nicht unter den Film und Rundfunkbegriff fallen (☞ CD, DVD)

- **Institutsgarantie:** Existenz wird gewährleistet
- **Abwehrrecht:** von Verschaffung der Information bis zur Verbreitung des Produkts
- **Leistungsrecht:** Recht auf Verschaffung von Informationen

Rundfunkfreiheit

Rundfunk ↳ jede an die Öffentlichkeit gerichtete Übermittlung von Gedankeninhalten in Form von physikalischen Wellen

- **Institutsgarantie:** Existenz wird gewährleistet
- **Abwehrrecht:** von Verschaffung der Information bis zur Berichterstattung durch Rundfunk
- **Grundrechtsberechtigte:** ausnahmsweise auch ö-r Rundfunkanstalten

Filmfreiheit

Film ↳ alle Bilderreihen, die zur Darstellung durch einen Projektor geeignet sind

- **Institutsgarantie:** Existenz wird gewährleistet
- **Abwehrrecht:** von Verschaffung der Information bis zur Berichterstattung durch Film

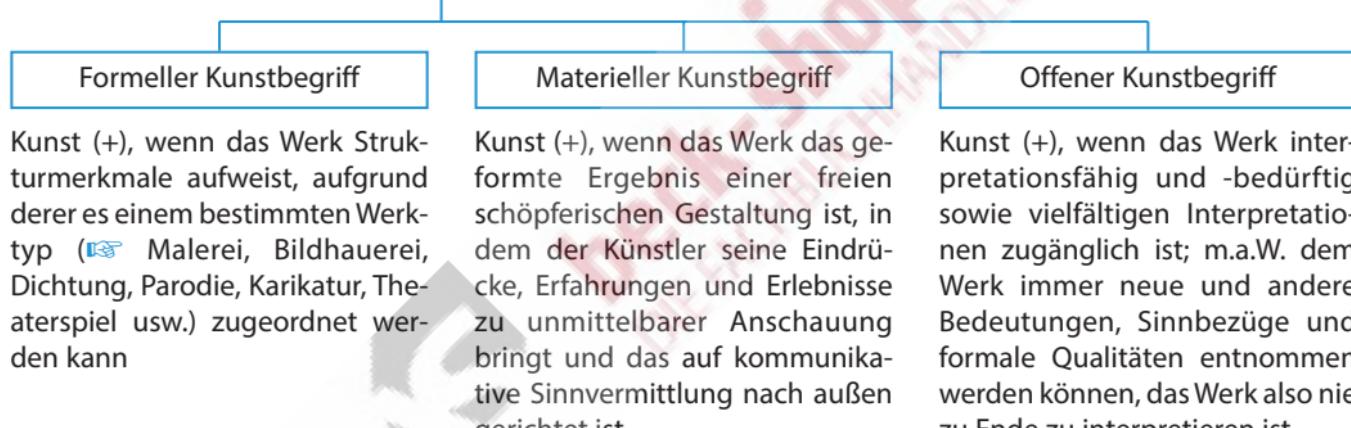
Eingriff und Rechtfertigung

Zum Eingriff s. allgemein ☐ 10 ff., zur Rechtfertigung von Eingriffen in Art. 5 I GG s. ☐ 36 ff.

Schutzbereich

Erfassung des **Kunstbegriffs** nahezu unmöglich; allerdings muss begriffliche Annäherung erfolgen, um Schutzbereich beschreiben zu können  keine ästhetische Kontrolle, staatl. Neutralitätspflicht!

Annäherung über mehrere **Kunstbegriffe**, die nebeneinander anwendbar u. nicht abschließend sind



Schutzbereich erfasst nicht nur Kunst als solche, sondern den **Werkbereich** (künstlerische Betätigung) und den **Wirkbereich** (Darbietung des künstlerischen Werkes und öffentliche Verbreitung)!

Eingriff

Keine Besonderheiten, allgemein s. □ 10 ff.

Rechtfertigung

Einschränkungsmöglichkeit

- Keine ausdrückliche Einschränkungsmöglichkeit in Art. 5 Abs. 3 GG geregelt
- Art. 5 Abs. 2 GG gilt wegen seiner Stellung nur für Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG
- Folge: nur **verfassungsimmanente Schranken** (häufig: Recht der persönlichen Ehre als Fallgruppe des APR, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, s. □ 24)

Verfassungsgemäße Konkretisierung

Verfassungsgemäßes Gesetz

- §§ 1004, 823 BGB
- §§ 185 ff. StGB

Verfassungsgemäße Anwendung

- i.d.R. durch ein Gericht
- Normalfall: Abwägung, Herstellung praktischer Konkordanz
- Ausnahmen: Schmähung, Formalbeleidigung, Verletzung der Menschenwürde (s. □ 38 f.)

Schutzbereich

Briefgeheimnis

Postgeheimnis

Fernmeldegeheimnis



Schutz der Vertraulichkeit aller brieflich, fernmeldetechnisch oder auf sonstiger Art durch die staatliche Postverwaltung abgewickelten Kommunikations-, Transport- und sonstigen Dienstleistungsvorgängen

 Brief- und Fernmeldegeheimnis miterfasst, solange Sendung im Herrschaftsbereich der Post;
Bindung der privaten Nachfolgeunternehmen nach Auflösung der Deutschen Bundespost nur noch
über die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte (str.)

Brief ➔ jede die mündliche Kommunikation ersetzende schriftliche Mitteilung in beliebiger Schrift- und Vervielfältigungsart

Umfasst die unkörperliche Übermittlung individueller Kommunikation mit Hilfe von Fernmeldeeinrichtungen auf der Basis irgendeiner Übertragungstechnik

Gewährleistungen: Schutz des Inhalts der Kommunikation sowie der näheren Umstände des Kommunikationsvorgangs (☞ Verkehrsdaten, d.h. wer mit wem kommuniziert)

Eingriff

- Jede Kenntnisnahme oder Speicherung des Inhalts oder der Daten der geschützten Kommunikation durch staatliche Gewalt
- Auch bei Erhebung und Weitergabe der Daten durch **private Telekommunikationsanbieter**, sofern durch die staatliche Gewalt als Hilfsperson bei der Aufgabenerfüllung eingesetzt (☞ § 113 a ITKG)
- Kein Eingriff in Art. 10 GG beim Zugriff auf im Herrschaftsbereich des Empfängers gespeicherte Daten (☞ Online-Durchsuchung, zu messen am APR, s.o. ☐ 24)

Rechtfertigung

Gesetzesvorbehalt, Art. 10 II 1 GG

Zusätzliche Anforderungen:

- Richtervorbehalt bei schwerwiegenden Maßnahmen
- Benachrichtigungspflicht (Umkehrschluss aus Art. 10 II 2 GG)
- Hohe Bestimmtheitsanforderungen hinsichtlich Erhebungs- und Verwendungszweck

Erweiterung: **Staatsschutzklausel**, Art. 10 II 2 GG

- Voraussetzungen:
 - Genannte Rechtsgüter bilden „Staatsschutz“
 - „Dienen“ meint Vorverlagerung; präventive Abwehr im Vorfeld und zur Vorbereitung polizeilicher Gefahrenabwehr
 - Folgen
 - Keine Benachrichtigungspflicht
 - Keine gerichtliche Kontrolle, Überprüfung durch Parlamentarisches Kontrollgremium
- ⚠ Nach h.M. verfassungskonform!

Schutzbereich

- Leitbegriff: **Freizügigkeit** ↳ Möglichkeit, an jedem Ort innerhalb des Bundesgebiets den Wohnsitz oder den Aufenthalt zu nehmen
 - Wohnsitz ↳ ständige Niederlassung an einem Ort mit dem Willen, den Ort auf Dauer zum Mittelpunkt des Lebens zu machen (vgl. auch § 7 Abs. 1 BGB)
 - Aufenthalt ↳ vorübergehendes Verweilen an einem anderen Ort, sofern eine gewisse Mindestdauer (Faustformel: 24 Stunden) nicht unterschritten wird; Aufenthaltsort muss dabei eine identitätsbezogene Relevanz besitzen (h.M., relevant bei der Wohnungsverweisung nach LPolG)
- Ausprägungen
 - Positiv
 - Recht, Wohnsitz und Aufenthalt zu wechseln
 - Einwanderungsfreiheit („Wohnsitz“)
 - Einreisefreiheit („Aufenthalt“)
 - Negativ
 - Grds. Recht, einen Ortswechsel nicht vornehmen zu müssen
 - Ausnahme: kein Recht zum Verbleib an Orten, an denen Regelungen zur Bodenordnung oder Bodennutzung einem Daueraufenthalt entgegenstehen (☞ Tagebaugebiete)
- Grundrechtsträger
 - Deutschengrundrecht, Art. 116 I GG
 - Anwendung auf EU-Ausländer str. (vgl. Freizügigkeit nach Art. 21 AEUV, s. ☐ Europarecht)

VI. Rechtswegerschöpfung, § 90 II 1 BVerfGG

■ Bei Rechtssatzverfassungsbeschwerden

- Gegen Normen im materiellen Sinn: § 47 VwGO, ggf. i.V.m. Landesrecht
- Gegen Normen im formellen Sinn: kein Rechtsweg, arg. e § 93 III BVerfGG
 - ⚠ Kompensation durch Grundsatz der Subsidiarität

■ Bei Urteilsverfassungsbeschwerden

- Ausschöpfung aller prozessualer Möglichkeiten mit dem Ziel der tatsächlichen/rechtlichen Aufbereitung durch die Fachgerichtsbarkeit; Durchlaufen des Instanzenzuges (insbes. Berufung, Revision)
- Ausnahmen, § 90 II 2 BVerfGG
 - Allgemeine Bedeutung → Entscheidung lässt Klärung grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Fragen erwarten und entscheidet über den Fall des Beschwerdeführers hinaus sachlich gleich gelagerte Fälle
 - Schwerer und unabwendbarer Nachteil → besonders intensiver Grundrechtseingriff, der auch bei späterem Erfolg eines Rechtsmittels nicht mehr beseitigt werden könnte, also irreparabel ist

VII. Grundsatz der Subsidiarität

- #### ■ Herleitung: aus § 90 II 1 BVerfGG (Vfb ist ggü. fachgerichtlichem Rechtsschutz subsidiär)
- #### ■ Bei Rechtssatzverfassungsbeschwerden zur Kompensation der fehlenden Rechtswegerschöpfung
- Beschwerdeführer muss vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde alle zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergreifen, um Korrektur der Verfassungsverletzung zu erwirken oder Grundrechtsverletzung zu verhindern
 - Insbes. durch Erhebung einer Feststellungs- oder Unterlassungsklage, auch bei Zweifeln über Statthaftigkeit und sonstige Zulässigkeit der Klage

VII. Grundsatz der Subsidiarität (Fortsetzung)

- Gilt auch für den Fall, dass konkrete Normenkontrolle nach Art. 100 I GG vom angerufenen Fachgericht eingeleitet wird
 - ⚠ Unterscheidung von Normprüfungskompetenz (alle Gerichte) und Normverwerfungskompetenz (nur das BVerfG)!
- Ausnahmen
 - Streitigkeit wirft allein spezifisch verfassungsrechtliche Fragen auf, ohne dass von einer vorausgegangenen fachgerichtlichen Prüfung verbesserte Entscheidungsgrundlagen zu erwarten wären
 - Angegriffene Regelung zwingt zu gewichtigen Dispositionen, die später nicht mehr korrigiert werden können
 - Anrufung der Fachgerichte ist offensichtlich sinn- und aussichtslos (☞ Klage gegen Norm, die keinen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum einräumt)
 - Anrufung der Fachgerichte ist sonst nicht zumutbar (☞ Verstoß gegen Straf- oder Bußgeldnormen)

■ Bei der Urteilsverfassungsbeschwerde neben Rechtswegerschöpfung anwendbar

- Alle prozessualen Möglichkeiten ergreifen, um geltend gemachte Verfassungsverletzung in sachnächstem Verfahren zu verhindern/beseitigen (sog. materielle Subsidiarität), insbes. Rechtsbehelfe außerhalb des Instanzenzuges (☞ Anhörungsrüge, § 152 a VwGO, § 321 a ZPO)
- Verpflichtung zu substantiertem Vortrag hinsichtlich der möglichen Verfassungsverletzung. Spätestens in letzter Tatsacheninstanz

VIII. Frist, § 93 BVerfGG

- Fristberechnung: Anwendung der §§ 187 ff. BGB als Ausdruck eines allg. Rechtsgedankens (wg. Verweise der anderen Verfahrensordnungen, vgl. §§ 31 I VwVfG, 57 II VwGO, 222 I ZPO)